

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Anlage 1 b zum BAT, Vergütungsordnung für Angestellte
im Pflegedienst A, Vergütungsgruppe Kr VI (1. Fallgruppe)

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 6/68

Urteil des BAG vom 26. September 1968

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 6/68

1 Sa 212/65 Rheinland-Pfalz

Verkündet

am 26. September 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 15. November 1967 - 1 Sa 212/65 - wird
auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Das beklagte Land ist Träger der Landesnervenklinik
in A , die 1345 Krankbetten hat. Dort sind, neben
sechs weiteren beamteten Kräften in gleicher Funktion,
die Kläger im Krankenpflegedienst als Oberschwester bzw.
Oberpfleger beschäftigt.

Die Klägerinnen haben außer den Ärzten eine Oberin
und die Kläger außer den Ärzten einen Pflegevorsteher als
Vorgesetzte. Ihnen unterstehen jeweils ein bis drei Ab-
teilungspfleger bzw. Abteilungsschwester und jeweils 9
bis 16 Pfleger bzw. Pflegerinnen. Bei den ärztlichen Kranken-
visiten sind die jeweils zuständigen Kläger zugegen. Sie
unterrichten, soweit erforderlich, den Arzt über den einzel-
nen Patienten, nehmen die ärztlichen Anordnungen entgegen,
geben diese an das ihnen unterstellte Pflegepersonal weiter
und sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung
der ärztlichen Weisungen verantwortlich. Die Oberin bzw.
der Pflegervorsteher nehmen an den ärztlichen Visiten nur
selten teil. Sämtliche Kläger werden z.Zt. nach der Ver-
gütungsgruppe Kr V der Vergütungsordnung für Angestellte
im Pflegedienst, Anlage 1 b zum BAT, bezahlt.

Die Kläger meinen, sie hätten Anspruch auf Bezahlung
nach der Vergütungsgruppe Kr VI, weil sie die Voraus-
setzungen der ersten Fallgruppe erfüllten.

Die Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst
(Fassung des 9. Änderungs-TV zum BAT vom 18. Oktober 1963)
sieht eine Vergütung nach Gruppe VI für folgende Kranken-
schwester und Krankenpfleger vor:



- 3 -

- "1. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Krankenschwestern/Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3, 4 und 11)
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger/Pfleger ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3, 4 und 11)
4. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens sechs Stationschwestern/Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

....."

Nach Gruppe V dagegen werden bezahlt:

- "1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern/Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen im Sinne des Gruppenpflegesystems ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)
3. Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

....."

Von den Protokollerklärungen zu den Vergütungsgruppen Kr I bis Kr X sind hier von Bedeutung:

- "Nr. 1 Unter Stationsschwestern/Stationspfleger sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.

- Nr. 2 Pflegegruppe im Sinne des Pflegegruppensystems ist eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenvbetten, der eine Gruppenchwester, ein Gruppenpfleger vorsteht. Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, die das Gruppenpflegesystem abstellen.

**JLaw - Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

.....

Nr. 7 Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern sind Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugeteilten Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist."

Die Kläger sind der Auffassung, sie seien Leitende Krankenschwestern und Krankenpfleger. Sie trügen in ihrem "Pflegebereich" die "Gesamtverantwortung". Selbst wenn die Oberin und der Pflegervorsteher gelegentlich an den ärztlichen Visiten teilnehmen sollten, so überwachten diese nicht die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen. In keinem Fall würden von diesen Vorgesetzten Weisungen auf krankenpflegerischem Gebiet erteilt. Deren Tätigkeit sei auf das organisatorische Gebiet, wie beispielsweise den Einsatz von Pflegepersonal, beschränkt. Die Kläger haben beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Kläger ab 1. Juni 1964 nach der Vergütungsgruppe Kr VI Anlage 1 b zum BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Es hält die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe Kr VI, Fallgruppe 1, nicht für gegeben, weil es an den in der Protokollnotiz Nr. 7 beschriebenen Merkmalen fehle. Die Oberin und der Pflegervorsteher seien unmittelbare Vorgesetzte der Kläger auch im pflegerischen Bereich. Sie seien befugt, den Klägern im Rahmen des Pflegedienstes bindende Weisungen zu erteilen. Der "Pflegebereich" sei keineswegs mit der "Station" gleichzusetzen. Vielmehr sei mit diesem Begriff eine weit größere Einheit, vergleichbar etwa der Anstalt, umschrieben. Zum Beweis für die Richtigkeit ihres auf den Sinn der Ausdrücke "Gesamtverantwortung" und "Pflegebereich" bezüglichen Vortrags hat sich das beklagte Land auf eine Auskunft der Tarifpartner und auf das Zeugnis



- 5 -

der an den Verhandlungen beteiligt gewesen Personen berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage unter Festsetzung des Streitwerts auf 24.094,- DM stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision führte zur Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, es liege nahe, daß die Tarifvertragsparteien unter dem Begriff "Pflegebereich" eine größere Einheit verstanden wissen wollten als eine Abteilung (Station), die das Landesarbeitsgericht mit dem Pflegebereich gleichsetze. Die vom beklagten Land hierzu angetretenen Beweise sowie nähere tatsächliche Feststellungen über die Organisation der Landesnervenklinik müßten noch getroffen werden. Außerdem sei zu prüfen, ob die Kläger auch die "Gesamtverantwortung für den Pflegedienst" trügen.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung von Auskünften der Tarifpartner nunmehr der Berufung des beklagten Landes stattgegeben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger. Es wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die erneute, nunmehr von den Klägern eingelegte Revision hat keinen Erfolg. Die zur Klagabweisung gegebene Begründung des angefochtenen Urteils läßt einen revisiblen Rechtsverstoß nicht erkennen.

1) Das Landesarbeitsgericht vertritt in seiner erneuten Entscheidung die Auffassung, der "Pflegebereich" stelle eine größere organisatorische Einheit dar als die Abteilung. Der Pflegebereich sei eine der Anstalt vergleichbare Einrichtung. Das ergebe sich daraus, daß der



- 6 -

Begriff Pflegebereich in der Protokollnotiz Nr. 7 gleichrangig neben dem Begriff Anstalt verwendet werde und für die Eingruppierung der Leitenden Krankenschwestern sowohl bei der Anstalt als auch bei dem Pflegebereich in den Vergütungsgruppen VII - X auf die gleiche Mindestzahl von Betten abgestellt werde. Die Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe Kr VI erfordere die Unterstellung von mindestens sechs Stationsschwestern. Daß der Pflegebereich der Größenordnung und organisatorischen Selbständigkeit nach der Anstalt entsprechen müsse, ergebe sich auch aus Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 7 und werde durch die eingeholten Auskünfte der Tarifpartner bestätigt. Nach diesen Auskünften seien mit der zusätzlichen Verwendung des Begriffs "Pflegebereich" die Verhältnisse bei den Universitätskliniken und anderen Anstalten gleicher Größenordnung und Organisation angesprochen.

Unter Zugrundelegung dieser Auslegung des Begriffs Pflegebereich genüge die den Klägern jeweils unterstellte organisatorische Einheit nicht, um sie in die Gruppe VI einzureihen. Den Klägern seien jeweils nur 1 - 3 Abteilungen unterstellt, und zwar aus Gründen der aufsichtsmäßigen Überschaubarkeit. Wenn der Pflegebereich eine der Anstalt vergleichbare Einrichtung sei, könne es in der Nervenklinik A mit 1345 Krankenbetten nicht 13 Pflegebereiche geben. Den Klägern seien höchstens drei Abteilungen unterstellt. Nach der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe Kr VI sei aber erforderlich, daß mindestens sechs Stationsschwestern oder Stationspfleger unterstellt seien. Würde man die Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe Kr VI dahin auslegen, es genüge die Unterstellung jeder Einheit, die größer sei als diejenige einer Station (Abteilung), so wäre die Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe VI überflüssig. Da die Kläger das Tätigkeitsmerkmal "Pflegebereich" nicht erfüllten, bedürfe es nicht mehr der Prüfung des weiterhin vorausgesetzten Tätigkeitsmerkmals der "Gesamtverantwortung".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

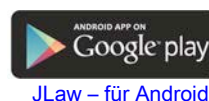
- 7 -

2) Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils halten, soweit sie sich mit den Tätigkeitsmerkmalen der hier allein in Betracht kommenden 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr VI beschäftigen, den materiellen und formellen Angriffen der Revision stand. Es handelt sich bei dem Begriff "Pflegebereich" um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung vom Revisionsgericht nur dahin nachzuprüfen ist, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist; die Unterordnung des festgestellten Sachverhalts unter diesen Rechtsbegriff ist nur dann revisionsrechtlich zu beanstanden, wenn Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände außer Acht gelassen wurden; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen (vgl. BAG 4, 152 [155], 6, 36 [39], 7, 64 [66], 12, 36 [39], 13, 162 [166] = AP Nr. 18, 38, 45, 81, 87 zu § 3 TO.A).

Der 6. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 geht der Organisation nach von folgender Einteilung der Krankenanstalten von dem kleineren Bereich her ausgehend aus: Pflegegruppe, Abteilung (Station), Anstalt "bzw. Pflegebereich". Für die Vergütung kommt es einmal darauf an, ob Krankenschwestern (Krankenpfleger) einer derartigen organisatorischen Einheit vorstehen. Daneben gibt es aber auch Fallgruppen, die auf die Zahl der unterstellten Pflegepersonen bzw. auch deren Qualifikation abstellen. In die Vergütungsgruppe Kr IV gehören grundsätzlich Krankenschwestern als Stationsschwestern (Fallgruppe 1). Sie kommen dann in Vergütungsgruppe Kr V (Fallgruppe 1), wenn ihnen mindestens 4 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. Die Vergütungsgruppe Kr VI (Fallgruppe 1) bringt dann erstmals den Begriff der "Leitenden Krankenschwestern". Diese kommen in die Vergütungsgruppe Kr VII (Fallgruppe 1) in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 150 Betten, in Vergütungsgruppe Kr VIII (Fallgruppe 1) in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 300 planmäßigen Betten, in Vergütungsgruppe Kr IX bei mindestens 600 planmäßigen Betten und in Vergütungsgruppe Kr X bei mindestens 1200



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

planmäßigen Betten. Daneben gehören in die Vergütungsgruppe Kr V (Fallgruppe 2) Krankenschwestern, denen mindestens 2 Stationsschwestern unterstellt sind, und in die Vergütungsgruppe Kr VI (Fallgruppe 4) Krankenschwestern, denen mindestens 6 Stationsschwestern unterstellt sind. Schließlich sehen weitere Fallgruppen der Vergütungsgruppe Kr V und VI die Zahl der unterstellten Pflegekräfte als maßgebend an. Danach ist für eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Kr VI (Fallgruppe 2 bzw. 3) die Unterstellung von mindestens 25 Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern maßgebend. Im übrigen werden gerade bei diesen Fallgruppen auch die Begriffe Anstalt und Pflegebereich synonym gebraucht.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien ein organisatorisches Unterstellungsverhältnis, von der Fallgruppe 1 abgesehen, nur dann honorieren, wenn entweder mindestens 2 Stationsschwestern (Stationspfleger) unterstellt sind (Vergütungsgruppe Kr V, Fallgruppe 2) oder mindestens 6 Stationsschwestern (Vergütungsgruppe Kr VI, Fallgruppe 4). Dazwischen gibt es keine Abstufung, die hinsichtlich der Zahl der unterstellten Abteilungen (Stationen) für die Eingruppierung erheblich wäre. Es muß den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben, besondere tatsächliche Umstände tariflich zu bewerten, wenn eine vergütungsmäßige Heraushebung beabsichtigt wird (BAG 9, 113 [117 ff.] = AP Nr. 61 zu § 3 TO.A). Die Parteien dieses Rechtsstreits sind sich jetzt darüber einig, daß der Pflegebereich jedenfalls eine größere organisatorische Einheit umfassen muß als die Station (Abteilung). Darüber hinaus ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht den Begriff Pflegebereich dahin auslegt, daß dieser eine organisatorische Einheit darstellen müsse, die der einer Anstalt entspreche.

3) Das angefochtene Urteil hält hinsichtlich der Auslegung des Begriffs "Pflegebereich" den umfangreichen Angriffen der Revision stand. Der Revision ist zwar



- 9 -

darin beizupflichten, daß der Pflegebereich nicht identisch mit dem Begriff der Anstalt ist, sondern etwas anderes. Daraus läßt sich aber entgegen der Auffassung der Revision nicht entnehmen, der Pflegebereich stelle ohne weiteres eine geringere oder kleinere organisatorische Einheit dar als eine Krankenanstalt normaler Größenordnung. Ob die Besoldung der angestellten Pfleger und Oberpfleger mit der der beamteten Pflegekräfte parallel ging, ist grundsätzlich unerheblich. Kein Angestellter hat Anspruch darauf, daß die Relation seiner Vergütung im Gefüge der Vergütungsordnung in demselben Verhältnis steht wie die der entsprechenden Beamtengruppen (vgl. statt aller BAG AP Nr. 91 zu § 3 TO.A). Schon deshalb erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die von der Revision insoweit behauptete Verletzung des § 139 ZPO. Es kann niemals eine Fragepflicht des Gerichts bezüglich solcher Umstände bestehen, auf die es aus Rechtsgründen nicht ankommt.

Weiter rügt die Revision, und zwar als Verstoß gegen § 286 ZPO, daß das angefochtene Urteil die eingeholten Auskünfte der Tarifvertragsparteien nicht gewertet und abgewogen habe; denn diese Auskünfte hätten einen völlig unterschiedlichen Inhalt gehabt. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auf S. 8 mitte insoweit recht summarisch sind. Das angefochtene Urteil nimmt aber zunächst selbst eine Auslegung der Tarifbestimmung vor und führt nur aus, diese werde durch Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 7 und durch die eingeholten Auskünfte der Tarifvertragsparteien bestätigt. Im übrigen irrt die Revision, wenn sie meint, nur die Auskünfte der Arbeitgeberseite hätten ergeben, daß der Begriff Pflegebereich die Verhältnisse bei den Universitätskliniken und anderen Krankenanstalten gleicher Größenordnung und Organisation berücksichtigen wolle. Auch die Auskunft der DAG besagt in etwa das gleiche. Es ist auch nicht richtig, daß das Landesarbeitsgericht den Umstand vernachlässigt hätte, daß den meisten Klägern mehrere Abteilungen unterstellt waren. Damit befaßt sich



das angefochtene Urteil auf S. 8 unten und 9 oben. Keinem der Kläger sind aber mindestens 6 Abteilungsschwestern bzw. -pfleger unterstellt (Vergütungsgruppe Kr VI, Fallgruppe 4).

Schließlich liegt auch kein Prozeßverstoß des Landesarbeitsgerichts darin, daß es nicht von sich aus eine weitere Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen wegen der Tarifauslegung vorgesehen hat. Wenn die Kläger über die eingeholten Auskünfte hinaus noch Zeugenbeweis hätten antreten wollen, so hätten sie das in der Tatsacheninstanz beantragen müssen. Jetzt können sich die Kläger auf früher nicht benannte Zeugen nicht erstmals berufen. Im übrigen liegt es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, welche Erkenntnisquellen es zur Ermittlung von Rechtsnormen gemäß § 293 ZPO heranziehen will.

4) Die Revision weist darauf hin, daß das angefochtene Urteil von einer Auslegung des weiteren Tätigkeitsmerkmals der "Gesamtverantwortung" und einer Subsumtion des Sachverhalts unter diesen unbestimmten Rechtsbegriff absieht. Auch das ist nicht zu beanstanden. Fehlt es schon an der Unterstellung der organisatorischen Einheit des "Pflegebereichs", so ist es unerheblich, ob insoweit eine Weisungsfreiheit i.S. einer "Gesamtverantwortung" vorliegt.

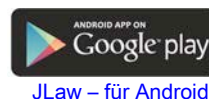
Selbst wenn man aber entgegen dem angefochtenen Urteil der Auffassung der Revision folgen wollte, eine zutreffende Auslegung des Begriffs Pflegebereich sei ohne gleichzeitige Erörterung des Begriffs der "Gesamtverantwortung" für den zugeteilten Pflegebereich nicht möglich, so kann doch der Senat auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen selbst über den Klaganspruch i.S. der Klagabweisung abschließend entscheiden (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO; vgl. BAG 4, 152 [155] = AP Nr. 12 zu § 3 TO.A). Die Revision macht nicht geltend, es könnten und müßten insoweit weitere tatsächliche Fest-

stellungen getroffen werden, sondern verweist lediglich auf die Notwendigkeit der Würdigung der Zeugenaussagen erster Instanz. Das Landesarbeitsgericht stellt mangels insoweit erhobener Prozeßrügen für das Revisionsgericht bindend fest (§ 561 Abs. 2 ZPO), die Klägerinnen hätten außer den Ärzten eine Oberin, die Kläger einen Pflegervorsteher als Vorgesetzte. Alle Kläger seien für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der ärztlichen Weisungen verantwortlich. Oberin und Pflegervorsteher nähmen nur selten an den ärztlichen Visiten teil. Diese Feststellungen genügen für die Annahme, daß die Kläger nicht die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst für die ihnen zugeordneten Abteilungen tragen. Denn eine Gesamtverantwortung läge nach Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 7 nur vor, wenn den Klägern keine weiteren Leitenden Krankenschwestern (Krankenpfleger) hinsichtlich des Pflegedienstes Weisungen erteilen könnten. Das ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerade der Fall. Dabei kann es nicht entscheidend sein, inwieweit die Oberin bzw. der Pflegervorsteher infolge der Größe der Anstalt praktisch in der Lage sind, hinsichtlich des Pflegedienstes Weisungen zu erteilen. Es genügt, daß sie dazu berechtigt sind und ihre Weisungsbefugnis jedenfalls hinsichtlich des personellen Einsatzes des Pflegepersonals auch ausüben. Auch insoweit liegt nach Auffassung des Senats noch eine Weisungsbefugnis "hinsichtlich des Pflegedienstes" vor. Es muß genügen, daß sich mit zunehmender Größe der Anstalt die Weisungsbefugnis der Leitenden Krankenschwestern (Krankenpfleger) hinsichtlich des Pflegedienstes mehr und mehr auf den Personaleinsatz der Pflegekräfte und auf ein Einschreiten in besonderen Fällen beschränkt (vgl. Vergütungsgruppe Kr X, Fallgruppe 1). Unter diesem Gesichtspunkt kann aber nicht davon die Rede sein, die Kläger trügen die Gesamtverantwortung für die ihnen unterstellten Abteilungen. Denn Oberin und Pflegervorsteher sind nach dem festgestellten Sachverhalt sehr wohl ihnen gegenüber "hinsichtlich des Pflegedienstes" weisungsbefugt.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS